

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Die von der Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 24.06.2010 beschlossene Sondernutzungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eggesin

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S.687,719) in Verbindung mit §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 101,113), § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410,427) hat die Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Entstehung der Gebühr

1. Für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eggesin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
3. Bei unbefugter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Gebrauchs der Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wege und Plätze sowie sonstigen öffentlichen Straßen.
4. Die Sondernutzungsgebührensatzung gilt nicht für Flächen die nicht öffentlich gewidmet sind.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - derjenige, der die Sondernutzung unbefugt in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

1. Von der Sondernutzungsgebühr (jedoch nicht von der Antragstellung) sind befreit:
 - a) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17.08.1994
 - c) Sondernutzungen durch Wählergruppen für Wahlwerbung sowie Gewerkschaften und gemeinnützige Organisationen. Entsprechendes gilt für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern kommerzielle Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung.
 - d) Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Blumenkübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
2. Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung öffentliches Interesse besteht, die Sondernutzung im Einzelfall einen begründeten Härtefall darstellt oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
3. In begründeten Einzelfällen kann im öffentlichen Interesse eine ermäßigte Gebühr festgelegt werden.

§ 4 Gebührenbemessung

1. Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:
 - die örtliche Lage
 - der Umfang der Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzung (d. h. über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung) sowie
 - der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung
2. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5 Gebührenberechnung

1. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
2. Gebühren werden in Tages- und Monatsbeiträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 4) festgesetzt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
3. Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Fälligkeit

Die Sondernutzungsgebühr wird eine Woche nach Zugang der Sondernutzungserlaubnis an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Bescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 7 Marktgebühren

Für den öffentlichen Wochenmarkt gilt die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Eggesin. Gebühren für sonstige Marktveranstaltungen werden nach Anlage zu § 4 (Gebührenverzeichnis) erhoben.

§ 8 Gebührenerstattung

1. Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Rechtsanspruch auf die Erstattung der Gebühren.
2. Widerruft die Stadt Eggesin die Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb eines Vierteljahres, nach Zustellung des Widerrufs, gestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Sondernutzungsgebührensatzung sowie die Anlage zu § 4 (Gebührenverzeichnis) vom 08.04.2003 außer Kraft.

Eggesin, den 30.06.2010

Jesse
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eggesin, den 30.06.2010

Jesse
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Anlage zur § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Straßen im Gebiet der Stadt Eggesin (Gebührenverzeichnis)

Plakatwerbung

Plakatierung mit einer Größe bis zu 0,5 m² je Plakat und pro Tag (A5-A1) 0,50 € tägl.

Plakatierung mit einer Größe von 0,5 m² bis 1 m² je Plakat und pro Tag 1,00 € tägl.

Plakatierung mit einer Größe von 1 m² bis 2,5 m² je Plakat und pro Tag 2,00 € tägl.

Aufstellen von Automaten und sonstigen Plakataufstellern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Warenautomaten (Speisen und Getränke) 15,00 € monatl.

Kinderunterhaltungsgeräte 15,00 € monatl.

Plakataufsteller 15,00 € monatl.
oder 0,50 € täglich

Straßenhandel ohne bzw. außerhalb der Räume gewerblicher Niederlassungen

Straßenverkäufe, Verkaufsstände- und wagen, Imbissstände- und zelte einschließlich Tische, Stehtische und Sitzgelegenheiten je m² 0,80 € täglich

Sonstige Veranstaltungen

Fahrgeschäfte und Zelte von Schaustellerbetrieben und Zirkusveranstaltern je m² (einmalige Gebühr für die Dauer der Veranstaltung) 0,50 €

Aufstellen von Bauzäunen, Bauwagen, Baugerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten jeder Art, einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen sowie die Lagerung von Baumaterialien, Erd- und anderen Stoffen

je m² bis zu einem Monat 0,20 € tägl.

je m² bis zu drei Monaten 0,15 € tägl.

je m² über drei Monate 0,10 € tägl.